

Entscheidung des 6. Strafsenats daraufhin eingehend untersucht. Er kommt zu der Feststellung, daß die Erklärungen dieses Gerichts seiner eigenen Praxis grob widersprechen:

„Wenn der Senat in den Urteilsgründen behauptet, er habe die Angeklagten nicht wegen ihrer Gesinnung und ihrer politischen Überzeugung zur Verantwortung gezogen, ... so ist er jedenfalls den schlüssigen Nachweis ... für das ‚hochverräterische Unternehmen‘ ... in jeder Weise gänzlich schuldig geblieben. Er hat den Beweis jeweils durch willkürliches Hineininterpretieren seiner Thesen in den Vorsatz des Angeklagten ersetzt.“⁶⁾

Der Widerspruch zwischen den Erklärungen und der Praxis des 6. Senats erklärt sich einerseits daraus, daß in der Weltöffentlichkeit die Erinnerung an die brutale Nazijustiz noch lebendig ist, und andererseits aus der erstarkenden Kraft der Arbeiterklasse. Nur diese Umstände verbieten es den Richtern, heute bereits offen eine Justizwillkür zuzugeben.

Die Auswirkungen des wachsenden Widerstandes der demokratischen Kräfte gegen die politische Gesinnungsverfolgung spiegeln sich auch in den Ausführungen der Verfasser über das Verhalten der politischen Sondersenate zu den bestehenden Gesetzen wider (S. 4 ff.). Um ihre terroristische Praxis nach außen mit dem Schein des Rechts zu umgeben, bedienen sich diese Gerichte in zunehmendem Maße der Methode der „Auslegung“ materiell-rechtlicher und prozessualer Normen. Wie diese „Auslegung“ aber in der Praxis aussieht, verdeutlicht die Denkschrift durch eine Anzahl treffender Beispiele. So bezeichnet z. B. der 6. Senat in dem Urteil gegen Jupp Angenfort und Wolfgang Seiffert den Massen- oder Generalstreik als „Mittel der Gewalt“ im Sinne der Hochverratsbestimmungen (vgl. S. 5), obwohl das Grundgesetz (Art. 9 Abs. 3) in Übereinstimmung mit den Forderungen der Mehrheit der Bevölkerung das Streikrecht als ein unveräußerliches Grundrecht betrachtet. Die Verfasser der Denkschrift sprechen die Gefährlichkeit dieser Entscheidung für den Bestand der Demokratie offen aus, wenn sie fragen: „Wieviele Führer des DGB und der SPD könnte der BGH damit heute schon verurteilen?“ (S. 5). Die letzten Ereignisse haben diese Warnung nur zu deutlich bestätigt. Dr. Ammann verteidigt z. Z. bereits die ersten sozialdemokratischen Opfer dieser Justiz. Neue Prozesse gegen die führenden Funktionäre der KPD Rische, Fisch und Ledwohn wegen ihres Eintretens für die demokratischen Rechte des Volkes sind in Vorbereitung. So ist heute bereits offensichtlich, was die Verfasser noch als „Tendenz“ auffassen, daß nämlich „alle außerparlamentarischen Kundgebungen des Volkswillens, wie Demonstrationen, Volksbefragungen usw., als Verstöße gegen die Grundordnung“ unterdrückt werden sollen (S. 5).

Auch über den § 90a StGB stellen die Verfasser eine Reihe von Entscheidungen des 6. Senats zusammen (S. 6 ff.). Diese Norm will „Gründer“, „Hintermänner“ und „Rädelsführer“ einer Vereinigung bestrafen, „deren Zwecke oder deren Tätigkeit sich gegen die verfassungsmäßige Ordnung oder gegen den Gedanken der Völkerverständigung richten“. Zur Erfüllung dieses Tatbestandes — so entscheidet nun der 6. Senat in seinen Urteilen gegen Friedenskämpfer — brauche die Änderung der Verfassung nicht angestrebt worden zu sein⁷⁾ und eine tatsächliche Gefährdung des Staates nicht bewiesen zu werden⁸⁾. Entgegen der ausdrücklichen Betonung des Rechtsausschusses des Bundestages, der eine „verfassungsfeindliche Absicht“ verlangte⁹⁾, sieht der 6. Senat schon den „bedingten Vorsatz“ als ausreichend für die Erfüllung des Tatbestandes an¹⁰⁾.

Diese in der Denkschrift zitierte „authentische Auslegung“ wirft ein bezeichnendes Licht auf den 6. Senat.

Auch in der Auslegung prozessualer Normen und ihrer Anwendung spiegelt sich diese Tatsache wider. Die Verfasser beschäftigen sich z. B. mit der Beweisaufnahme in politischen Prozessen und kommen zu der Feststellung, daß „eine weite Ausdehnung des

Begriffs der Gerichtskundigkeit und der Offenkundigkeit vorgenommen“ wird (S. 11). Das ist ohne Zweifel richtig¹¹⁾. Es handelt sich hierbei aber nicht nur — wie die Verfasser schreiben — um eine weite Ausdehnung, sondern darüber hinaus um eine völlig unzulässige Anwendung dieser Begriffe. Faktisch wird das Vorliegen des gesamten gesetzlichen Tatbestandes als „offenkundig“ hingestellt. Für die Gerichte genügt das Bekenntnis des angeklagten Patrioten zu einer demokratischen Organisation bereits zu seiner Verurteilung. Die Verfassungswidrigkeit seiner Bestrebungen, die das Kriterium für eine sogenannte Staatsgefährdung ist, wird ohne jeden Beweis als „offenkundig“ hingestellt und ein Gegenbeweis nicht zugelassen. Damit wird aber letztlich eine unwiderlegbare kollektive Schuldvermutung gegenüber allen konsequenten Adenauer-Gegnern konstruiert und der elementare Grundsatz des individuellen Nachweises einer Schuld verletzt¹²⁾. Deshalb hat auch das gerade vom BGH so gern zitierte ehemalige Reichsgericht eine solche Anwendung des Begriffs der Offenkundigkeit durch die kapitalistische Justiz ausdrücklich verboten, da sie „der subjektiven Willkür Tür und Tor öffnen“ würde¹³⁾. In wie starkem Maße aber diese Willkür heute herrscht, beweist die Tatsache, daß etwa 75 Prozent aller Verurteilungen wegen Staatsgefährdung diese Konstruktion offen aussprechen¹⁴⁾.

Auch die Länge der Untersuchungshaft in politischen Prozessen ist in diesem Zusammenhang von großer Bedeutung. Während im Rahmen der sog. großen Justizreform versprochen wird, die Länge der zulässigen Untersuchungshaft gesetzlich auf sechs Monate zu beschränken (vgl. S. 11), sind in Verfahren gegen aufrechte Demokraten „zwei Jahre und mehr erlittene Untersuchungshaft bis zur Verkündung des Urteils ... keine Seltenheit“ (S. 11).

Der Bund es justizminister hat dies inzwischen selbst im Bundestag bestätigt. In den erstinstanzlichen Verfahren vor dem 6. Strafsenat des BGH ergibt sich nach seinen Ausführungen „für die Dauer der Untersuchungshaft ein Durchschnitt von 7 bis 8 Monaten. In 19 Fällen hat die Untersuchungshaft ein Jahr überstiegen“¹⁵⁾. In diesen Zahlen sind aber auch die vielen sog. Landesverratsverfahren enthalten, die gegen die Spitze der vielen konkurrierenden Geheimdienste der NATO-Verbündeten durchgeführt wurden. Solche Verfahren werden jedoch zumeist in kürzester Zeit und in aller Stille abgeschlossen. Die Untersuchungshaft in diesen Fällen ist daher sehr kurz; ihre Durchschnittsdauer in Verfahren gegen Friedenskämpfer also noch länger, als es zugegeben würde. Der Minister fügte gleichzeitig hinzu: „Im übrigen wird sich daran nichts ändern lassen ...“¹⁶⁾ — ein bezeichnendes Eingeständnis, daß das Adenauerregime beabsichtigt, fortschrittliche Menschen auch ohne gesetzliche Grundlage ihrer Freiheit zu berauben.

Schließlich sei noch eine weitere Feststellung der Denkschrift hervorgehoben: die „Einschränkung der Verteidigung“. Die Verfasser belegen durch Fakten aus ihrer eigenen Praxis den offenen Bruch der Gerichte mit einem der Grundprinzipien jedes demokratischen Strafprozesses. Sie stellen fest, daß insbesondere der 6. Strafsenat Beweisanträge als „verfahrensfremd“ ablehnt, die beweisen sollen, „warum die Angeklagten diese und jene Behauptung aufgestellt haben, die man ihnen nun zum Vorwurf macht“ (S. 10). Diese Tatsache hat in der westdeutschen Öffentlichkeit gerade in letzter Zeit zu heftigen Protesten geführt. So stellte der sozialdemokratische Bundestagsabgeordnete Dr. Arndt hierzu in seiner Rede auf dem Kölner Parteikongreß der SPD im Januar 1956 fest:

„Das gemahnt in einer peinlichen Weise an die Unrechtsprechung zum sog. Heimtückegesetz, nach der es ebenfalls nicht darauf ankommen sollte, ob eine Behauptung der Wahrheit entsprach oder nicht.“¹⁷⁾

N) vgl. auch Schindler/Marga in NJ 1955, S. 307.

12) vgl. Beweisantrag der KPD, a. a. O. S. 204.

13) RGSt 16, 332.

14) Diese Zahl stützt sich insbesondere auf die Durchsicht der von der Bundesregierung im Verbotsprozeß gegen die KPD vorgelegten Urteilssammlung.

15) DRiZ 1956 S. 61.

16) DRiZ 1956 S. 62.

17) Arndt, Die Freiheit des Geistes als politische Gegenwartsaufgabe, Rede auf dem Kölner SPD-Kongreß.

6) „Die andere Zeitung“ (Hamburg), vom 26. Juli 1955 (Nr. 12).
i) Entscheidungen des Bundesgerichtshofes in Strafsachen (BGH St) Bd. 7 S. 228.

8) ebenda, S. 230.

9) vgl. zur Bedeutung dieses Begriffes auch Kühlig a. a. O.

10) BGH St Bd. 7 S. 280.